



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 13/25

10.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 10. September 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schönemoor Blatt 2807, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schönemoor	7	9/14	Gebäude- und Freifläche, Zur Ollen 22 A, 22 B	800

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss nebst Spitzboden - in der linken Doppelhaushälfte - sowie einem Abstellraum im Außenbereich, sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte. Hiermit verbunden ist das Sondernutzungsrecht an der im Sondernutzungsplan mit Nr. 2 bezeichneten und grün gekennzeichneten Grundstücksfläche nebst Carport. Das Miteigentum ist durch die mit dem anderen Miteigentumsanteil verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 2806 und 2807.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 300.000,00 €

Objektbeschreibung: 27777 Ganderkesee, Zur Ollen 22 B, Doppelhaushälfte mit Carport, Baujahr ca. 2011, Wohnfläche ca. 96 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Krammig
Rechtspflegerin